



# Amtsblatt

## der Stadt Ilmenau

Große kreisangehörige Stadt  
Goethe- und Universitätsstadt

Stadtverwaltung Ilmenau

12. Februar 2021

02/2021

### Aus dem Inhalt

- 3** Impfbüro in Ilmenau eingerichtet - Hinweise zur Impfung
- 4** Eilentscheidung des Oberbürgermeisters
- 4** Haushaltssatzung der Stadt Ilmenau für das Haushaltsjahr 2021
- 5** Marktsatzung der Stadt Ilmenau
- 10** Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses
- 11** Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Ost“
- 12** Öffentliche Bekanntmachungen zu Grenz wiederherstellungen
- 12** Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG
- 13** Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG
- 13** Sprechzeiten der Beauftragten und Beiräte
- 14** Instandsetzung des Brandenburger Teiches
- 14** Termine des WAWI zur Fäkalienentsorgung
- 15** Hier kommt Ihre Bibliothek zu Wort
- 16** Geburtstage und Jubiläen im Februar

### Nächstes Amtsblatt

Die Ausgabe **03/2021** erscheint am 12. März.  
Mehr Informationen via QR::



## Förderung in den Bereichen Kultur, Veranstaltungen, Sport und Soziales durch die Stadt Ilmenau im Kalenderjahr 2021



Förderung in vielen Bereichen – Kunst, Kultur, Sport und Freizeit sowie Soziales.

Fotos: B. Schmidt, A. Hartmann

Das gesellschaftliche Leben in unserer Stadt, das Zusammenleben, der Austausch und das Gemeinschaftsgefühl aller Einwohnerinnen und Einwohner wird erheblich durch Kulturveranstaltungen, Sport- und Freizeitangebote, das Vereinsleben und die Arbeit vieler ehrenamtlich Engagierter geprägt und bestimmt. Die verschiedenen Initiatoren und Mitwirkenden setzen sich mit enormer Begeisterung für ihre Projekte ein und stecken viel Arbeit und oft erheblichen Aufwand in die Planung und Durchführung. Wichtige Voraussetzung für die Realisierung ist neben klugen Ideen und Einsatzfreude aber auch die Verfügbarkeit ausreichender finanzieller Mittel.

Für die Stadt ist die Förderung des gesellschaftlichen Lebens in allen Bereichen, wie z. B. Kunst, Kultur, Sport und Freizeit sowie Soziales, von großer Bedeutung und ein wichtiges Anliegen. Sowohl durch die jährliche Auszahlung von Fördergeldern als auch durch Arbeitsleistungen und das Zur-Verfügung-Stellen von Arbeitsmaterial, Maschinen und weiterer Technik steht die Stadt den ehrenamtlichen Vereinen und ihren Mitgliedern seit Jahren tatkräftig zur Seite.

Diese vielfältigen Fördermöglichkeiten können jedes Jahr von Ilmenauer Vereinen, Organisationen und Initiatoren für ihre Veranstaltungen und Projekte in Anspruch genommen werden. Wichtig dabei ist, die vorhandenen Fördermöglichkeiten zu kennen, um rechtzeitig verfügbare Geldmittel und Sachleistungen beantragen zu können.

Für die Förderkategorien gibt es jeweils spezielle Förderrichtlinien – die Innenstadtförderrichtlinie, die Kulturförderrichtlinie, die Sportförderrichtlinie

und die Sozialförderrichtlinie. Die Fördergelder sowie weitere Sachleistungen können direkt bei den thematisch zuständigen Fachämtern beantragt werden. Über die Bewilligung von Zuweisungen entscheiden dann die jeweils zuständigen Fachausschüsse des Stadtrates. Die im Jahr 2020 neu gestaltete Innenstadtförderrichtlinie sieht vor, dass ehrenamtliche Vereine und Akteure bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die maßgeblich zur Belebung der Innenstadt führen, finanzielle Hilfe erhalten können. Mittel können bei der Abteilung Wirtschaftsförderung beantragt werden. Über die Bewilligung entscheidet der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Verkehr.

Im Bereich der Kulturförderung beziehen sich Fördermaßnahmen vor allem auf die finanzielle Unterstützung von Vereinen, Veranstaltern und sozialen Einrichtungen aus „Kunst und Kultur“. Gemeint sind hier vor allem die Durchführung von Konzerten, Lesungen, Kleinkunst, Ausstellungen und kulturellen Begegnungen. Die Möglichkeiten und Voraussetzungen sind in der „Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet der Kunst und Kultur der Stadt Ilmenau (Kulturförderrichtlinie)“ festgelegt. Die Anträge sind zur Bearbeitung an das Kultur- und Sozialamt zu richten. Über eine Förderung wird anschließend im Kultur- und Sportausschuss entschieden.

Auch für Projekte im sozialen Bereich kann beim Kultur- und Sozialamt eine Förderung beantragt werden. Die Entscheidung trifft hier der Sozial- und Gleichstellungsausschuss. In der „Richtlinie zur Förderung von Wohlfahrtsverbänden, karitativen Organisationen, Gruppen und anderen

Vereinen im Sozial-, Jugend- und Gleichstellungsbereich“ (Sozialförderrichtlinie) sind die Anforderungen für den Erhalt einer Förderung genau definiert.

In beiden Bereichen, der kulturellen und sozialen Förderung, erfolgt die Antragstellung auf Projektförderung durch einen Verein oder eine soziale Einrichtung. Hierfür müssen eine Projektbeschreibung sowie ein Finanzplan eingereicht werden.

Jedes Jahr wird über die Kulturförderung hinaus eine Vielzahl von Veranstaltungen ganz praktisch unterstützt.

Auch im sportlichen Bereich werden finanzielle Zuschüsse gewährt. Hierzu gibt die „Richtlinie der Stadt Ilmenau für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie)“ detailliert Auskunft. Die Bearbeitung der Anträge auf Sportförderung erfolgt in der Zuständigkeit des Sport- und Betriebsamtes. Die Entscheidung zu den einzelnen Anliegen trifft der Kultur- und Sportausschuss.

Mit Hilfe dieser breit aufgestellten Unterstützungsmaßnahmen konnte in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Veranstaltungen und Projekten verwirklicht werden.

Im Bereich der Innenstadt half die Wirtschaftsförderung im Jahr 2020 Vereinen und Initiativen mit finanziellen aber auch organisatorischen Mitteln, z. B. mit der Aktion „Heimatshoppen“, der Beantragung und Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen oder von Plakatierungsanträgen und vielem mehr. Mit Hilfe des Ordnungsamtes erfuhren Vereine und Gewerbetreibende Unterstützung durch verkehrsregelnde Maßnahmen für die stattfindenden Märkte. Gleiches galt für die Einzelhändler durch Genehmigung von Auslagen und Bestuhlungen vor Geschäften. Generell steht das Ordnungsamt Vereinen und ehrenamtlichen Partnern bei der Beantragung von Veranstaltungsgenehmigungen oder Sondernutzungserlaubnissen für verschiedene Anlässe zur Verfügung.

Mit Hilfe der Kulturförderung wurden gesellschaftlich beliebte Veranstaltungen wie das Weihnachtssoratorium, das Senioren-Kickelhahnfest oder die bekannten Folklore-Tage möglich gemacht. Weitere geförderte kulturelle Höhepunkte sind bekannter-

maßen das Impuls-Festival, das FilmLebenFestival und die ISWI (international student week).

Mit der Sozialförderung wurden bereits Projekte des VSS Ilmenau e. V., wie die Ferienfreizeit oder die Ausstattung und Renovierung des Jugendclubs Oase, oder ein Projekt der Ilmenauer Tafeln finanziell und organisatorisch gefördert. Weitere Beispiele sind zudem Zuschüsse für die Seniorenbegegnungsstätte der AWO, die Sommerfreizeit des Kultur- und Begegnungszentrums Langewiesen, die Kinderweihnacht des Vereins Attraktives Ilmenau, die Nachwuchsarbeit der Jugendfeuerwehren, genauso wie für das Frauen- und Familienzentrum und Mehrgenerationenhaus am Wetzlarer Platz, den Tierpark im Schülerfreizeitzentrum sowie für das Ilmenauer Tierheim und das Kultur- und Begegnungszentrum Ilmenau für seine integrative Kinder- und Jugendprojekte.

Bekannte Beispiele für die Sportförderung in Ilmenau sind die finanzielle und logistische Unterstützung sportlicher Publikums-Events, wie des jährlich stattfindenden Downhill-Cups und des Gabelbachbergrennens, aber vor allem die finanzielle Förderung einzelner Sportvereine, die dem Landessportbund angehören, die Förderung des Kinder- und Jugendsports sowie Zuwendungen bei Vereinsjubiläen und der Anschaffung kurzlebiger Sportgeräte.

Oberbürgermeister Dr. Daniel Schultheiß ist sehr dankbar für das reiche kulturelle und soziale Leben in Ilmenau. „Die Stadtverwaltung und der Stadtrat werden auch künftig die meist ehrenamtlichen Akteure mit umfangreichen Fördermöglichkeiten, ob mit Geld oder Arbeitsleistungen, unterstützen. Wir stehen dafür als Ansprechpartner zur Verfügung.“

Die Richtlinien finden sich leicht auf [www.ilmenau.de](http://www.ilmenau.de) über die Eingabe „Förderung“ im Suchfeld.



## Nachruf

Am 20. Januar 2021 verstarb im Alter von 87 Jahren

### Herr Dr. Siegfried Lusche

Von 1990 bis 1994 hat sich Herr Dr. Lusche als Bürgermeister von Oberpörlitz engagiert für das Wachsen und Wohl unserer Stadt eingesetzt.

Er war dabei ein zuverlässiger Wegbegleiter und Mitstreiter für alle Belange der Bürgerinnen und Bürger aus Oberpörlitz.

Die Stadt Ilmenau wird ihm ein würdiges Andenken bewahren.

Dr. Daniel Schultheiß  
Oberbürgermeister

## Impfzentrum in Ilmenau eingerichtet

### Informationen rund um die Schutzimpfung gegen das Corona-Virus

#### Impfzentrum in der ehemaligen Schwimmhalle

Täglich sind die Nachrichten rund um die Corona-Pandemie und zum Thema der jüngst zugelassenen Impfstoffe in der Medienberichterstattung zu verfolgen. Die Corona-Schutzimpfung wird als Schlüssel zu einer erfolgreichen Bekämpfung der Pandemie gesehen. Erste Impfstoffe gegen COVID-19 sind in Deutschland und der EU bereits zugelassen und werden seit Jahresbeginn eingesetzt, wie zum Beispiel in Pflegeeinrichtungen und über Terminvergaben in den sogenannten Impfzentren.

Sie wurden eingerichtet, um den derzeit Berechtigten eine zentrale Anlaufstelle und eine unkomplizierte Durchführung der Impfung anzubieten. In Ilmenau wurde das Impfzentrum im Gebäude der ehemaligen Schwimmhalle, im Wohngebiet am Stollen eingerichtet. Ein zweites Zentrum wurde in der Stadthalle Arnstadt in der Brauhausstraße 1 eingerichtet. Im Amtsblatt des IIm-Kreises vom 09.02.2021 ist eine ausführliche Sonderbeilage zur Impfung enthalten.



Die bis zum Frühjahr 2020 genutzte Schwimmhalle am Stollen dient nun als Impfzentrum  
Foto: D. Huth

#### Einteilung der Bevölkerung in Gruppen, Priorisierung

Für Viele ergeben sich dabei Fragen, zum Beispiel welche Bürgerinnen und Bürger Priorität bei der Impfung haben, also aktuell zuerst geimpft werden, wie die Terminvergabe funktioniert und wohin man sich bei Bedarf mit seinen Fragen wenden kann.

#### Priorisierung

##### 1. Höchste Priorität

- über 80-jährige
- Personen, die in stationären Einrichtungen tätig sind
- Pflegekräfte in ambulanten Pflegediensten
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen mit hohem Expositionsrisiko wie Intensivstationen, Notaufnahmen, Rettungsdienste, etc.

##### 2. Hohe Priorität

- über 70-jährige
- Personen mit Trisomie 21, mit Demenz oder geistiger Behinderung
- eine enge Kontaktperson von Pflegebedürftigen
- eine enge Kontaktperson von Schwangeren
- Personen, die in stationäre Einrichtungen für geistig behinderte Menschen tätig sind, etc.

##### 3. Erhöhte Priorität

- über 60-jährige
- Personen mit folgenden Krankheiten: Adipositas, chron. Nierenerkrankung, chronischen Lebererkrankung, Immundefizienz oder HIV-Infektion, Diabetes mellitus, div. Herzenerkrankungen, Schlaganfall, Krebs, COPD oder Asthma, Autoimmunerkrankungen und Rheuma, etc.

#### Terminvergabe

Die Terminvergabe für die Thüringer Impfzentren erfolgt aktuell:

- über die Internetseite: [www.impfen-thueringen.de](http://www.impfen-thueringen.de)
- telefonisch unter: **03643 49 50 49 0**

Aufgrund der momentan noch sehr begrenzt verfügbaren Menge an Impfstoff werden jedoch nicht alle Impfberechtigten sofort einen Termin erhalten können. Aktuell ist mit längeren Wartezeiten bei der Vergabe zu rechnen.

#### Ablauf der Impfung im Impfzentrum

Im Impfzentrum wird die Impfberechtigung anhand der unter „Priorisierung“ genannten Punkte überprüft und die Körpertemperatur gemessen. Es wird empfohlen, einen gültigen Personalausweis oder Reisepass, ggf. eine Meldebescheinigung mitzuführen.

Es folgt eine ausführliche Aufklärung durch medizinisches Fachpersonal und eine Untersuchung mit Erhebung der Krankengeschichte (Anamnese) hinsichtlich relevanter Vorerkrankungen. Hierzu kann ein auf der angegebenen Internetseite vorhandenes Anamnese-Formular vorab ausgefüllt und mitgebracht werden.

Anschließend kann die Impfung durch das impfberechtigte Personal durchgeführt werden. Hier erfolgt die Gabe der ersten Impfdosis. Nach einigen Wochen wird die Schutzimpfung mit der Gabe einer zweiten Dosis abgeschlossen. Bei den derzeit zugelassenen Impfstoffen sind zwei Injektionen vorgesehen.

Die Gabe wird als Nachweis im Impfausweis eingetragen. Geimpfte Personen verbleiben im Anschluss noch ca. 10 bis 15 Minuten zur Beobachtung vor Ort und erhalten einen Folgetermin für die zweite Dosis. Damit ist die erste Impfung erfolgreich abgeschlossen.

## Eilentscheidung des Oberbürgermeisters am 15.01.2021

### Vergabe Baumaßnahme Brandenburger Teich in Ilmenau Herstellung der Zuverlässigkeit des Absperrdammes Beschluss-Nr.: 001/21/OB

Der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau hat gem. § 30 ThürKO entschieden:

Die Vergabe für oben genanntes Bauvorhaben erfolgt an die Firma Schramm Tiefbau GmbH.

Die Auftragssumme beträgt 731.070,29 € brutto.

#### Information

### Termin der 16. Stadtratssitzung

Die 16. Sitzung des Stadtrates Ilmenau findet am Donnerstag, dem 25. Februar 2021, um 16:00 Uhr im Raum Parkcafé der Festhalle, Naumannstraße 22, statt.

Die Tagesordnung wird ortsüblich über den Aushang am Rathaus, im Ratsinformationssystem (RIS) und im Internet unter [www.ilmenau.de](http://www.ilmenau.de) bekannt gegeben.

#### Information

### Sitzungstermin des Ortsteilrates Langewiesen

**Bedingt durch die Gegebenheiten aufgrund der Corona-Virus-Pandemielage wird über die Durchführung der Sitzung kurzfristig entschieden. Termininformationen sind am Aushang erhältlich oder unter Telefon 03677 600-140 erhältlich.**

Die nächste Sitzung des Ortsteilrates Langewiesen ist zunächst für Montag, den 22. Februar 2021 ab 18:30 Uhr im Ratsaal des Rathauses im Ortsteil Stadt Langewiesen geplant. Die Tagesordnung wird ortsüblich über den örtlichen Aushang bekannt gegeben.

## Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Ilmenau für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Ilmenau folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgestellt; er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>67.998.100 €</b>
und	
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>24.784.200 €</b>
ab.	

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.950.000,00 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.111.500,00 € festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>275 v.H.</b>
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>440 v.H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer</b>	<b>420 v.H.</b>

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

### § 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

### § 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 ThürKO gelten

- im Verwaltungshaushalt bis zum Betrag von 1.000 € je Haushaltsstelle und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes,
- im Vermögenshaushalt bis zum Betrag von 10.000 € je Haushaltsstelle und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes als unerheblich.

### § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ilmenau, den 17.12.2020

Stadt Ilmenau

(Siegel)

Dr. Daniel Schultheiß  
Oberbürgermeister

Beschlossen auf der 15. Sitzung des Stadtrates Ilmenau am 17.12.2020 (Beschluss-Nr. 223/15/20/SR). Die nach §§ 59 und 63 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erforderliche Genehmigung ist von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises mit Bescheid vom 20.01.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 15.02. bis 26.02.2021 während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Ilmenau, Bauamt, Ebene 2 im Zimmer 2.00 (Offenlegungsraum), Weimarer Str. 1d, 98693 Ilmenau zu jedermanns Einsichtnahme aus. Er wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO im Zimmer 147 (Stadtkämmerei) zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite [www.ilmenau.de](http://www.ilmenau.de) eingestellt. Der Haushaltsplan 2021 ist ebenfalls auf dieser Internetseite verfügbar.

Dr. Daniel Schultheiß  
Oberbürgermeister

## Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Ilmenau (Marktsatzung) vom 12. Februar 2021

Aufgrund § 2 Abs. 1 und Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 1 und § 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), sowie des § 67 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Ilmenau beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt Ilmenau betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen. Vertreten wird sie hierbei von der Marktverwaltung.
- (2) Markthändler, welche einen zugewiesenen Standplatz auf einem Markt der Stadt Ilmenau haben, werden nachfolgend Standplatzzinhaber genannt.

### § 2

#### Marktbereich

- (1) In der Regel werden Wochenmärkte bedarfs- und anbieterabhängig durchgeführt:
  - a) in der Kernstadt auf dem Marktplatz vor dem Amtshaus sowie auf dem Wetzlarer Platz
  - b) im Ortsteil Langewiesen auf dem Marktplatz sowie bei Bedarf in der Ratsstraße, mittleren Hauptstraße und auf dem Kirchvorplatz
  - c) im Ortsteil Gräfinau-Angstedt auf dem Marktplatz
  - d) im Ortsteil Gehren auf dem Schlossparkplatz sowie bei Bedarf im Bereich des Innenhofes der Schlossruine
  - e) im Ortsteil Stützerbach in der F.-F.-Greiner-Straße/Berg-hügel
  - f) im Ortsteil Frauenwald in der Straße Zur Laura
  - g) im Ortsteil Wümbach am Anger
- (2) Jahr- und Spezialmärkte werden in der Regel durchgeführt:
  - a) in der Kernstadt nach ihrer Art und Größe des jeweiligen Marktes auf den folgenden Plätzen und den jeweils angrenzenden Straßen
    - Festplatz (Zirkusplatz) an der Oberpörlitzer Straße
    - Marktplatz
    - Kirchplatz
    - Wetzlarer Platz
    - am Apothekerbrunnen
    - am Ziegenbrunnen
  - b) im Ortsteil Langewiesen auf dem Marktplatz sowie bei Bedarf in der Ratsstraße, mittleren Hauptstraße und auf dem Kirchvorplatz
  - c) im Ortsteil Gräfinau-Angstedt auf dem Marktplatz
  - d) im Ortsteil Gehren auf dem Schlossparkplatz sowie bei Bedarf im Bereich des Innenhofes der Schlossruine
  - e) im Ortsteil Stützerbach in der Papiermühlenstraße
  - f) im Ortsteil Bücheloh auf dem Platz an der Feldscheune
  - g) im Ortsteil Wümbach auf dem Platz vor der Badeanstalt
- (3) Märkte können in Absprache mit der Marktverwaltung auf gesondert festgelegten Plätzen und Straßen durchgeführt werden.
- (4) Die vorübergehende Änderung des Marktbereiches eines Wochenmarktes nach Absatz (1) ist möglich, wenn die Gegebenheiten zur Durchführung des Marktes die Verlegung erfordern oder ein besonderes öffentliches Interesse an der Verlegung besteht.

### § 3

#### Marktverwaltung, Marktaufsicht

Die Verwaltung und Aufsicht der Märkte der Stadt Ilmenau wird von den durch die Stadt Ilmenau beauftragten Personen wahrgenommen und im Folgenden als Marktverwaltung benannt. Anweisungen dieser Personen sind zu befolgen.

### § 4

#### Markttag und Verkaufszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet statt:
  - a) in der Kernstadt
    - freitags  
von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
    - dienstags  
im Zeitraum vom 1. April bis einschließlich Dienstag vor dem Totensonntag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
  - b) im Ortsteil Langewiesen am Mittwoch  
von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
  - c) im Ortsteil Gräfinau-Angstedt am Donnerstag  
von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
  - d) im Ortsteil Gehren am Freitag  
von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
  - e) im Ortsteil Stützerbach am Mittwoch  
von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
  - f) im Ortsteil Frauenwald am Montag  
08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- (2) Fällt der Wochenmarkttag auf einen Feiertag, kann der Markt auf den vorhergehenden oder den darauffolgenden Werktag verlegt werden.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus besonderen Anlässen und bei begründetem Bedarf die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend von den Regelungen des § 2 und des § 4 Absätze (1) und (2) dieser Satzung festsetzen sowie den Standort des Marktes vorübergehend verlegen bzw. ersatzlos streichen. Die Änderung der Marktzeiten, die Verlegung oder Streichung ist rechtzeitig den Marktnutzern bekannt zu geben.
- (4) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Spezial- und Jahrmärkten werden bei Bedarf von der Marktverwaltung festgesetzt.

### § 5

#### Wochenmarktangebot

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Ilmenau, einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung, dürfen die Anbieter nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:
  - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) mit Ausnahme alkoholischer Getränke
  - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
  - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
  - selbstgewonnene Erzeugnisse der Landwirte und Winzer, wie Wein, Obstbrände, Säfte, Marmelade, Gelees, Obst-, Gemüse-, Fleisch- und Fischkonserven usw. in verschlossenen Behältern, Kräuter, Imkereiprodukte
  - Korb-, Bürsten-, Holzwaren
  - Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren
  - Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren
  - Spankörbe und Strohwaren
  - Glasbläserwaren
  - Gummiwaren
  - Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten

- Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel
  - Töpfe und Bratpfannen außer Edelstahltöpfe und Edelstahlpfannen
  - Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren täglichen Bedarfs
  - Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt
  - Wachs- und Paraffinwaren
  - Spielwaren außer Kriegsspielzeug
  - Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren
  - Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffer
  - Krawatten, Schals, Strümpfe, Tischdecken, Zierdecken, Wachtuchdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien
  - Hüte und Mützen, ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen
  - Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe
  - Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel
  - Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalz sowie sonstige Körperpflegemittel einfacher Art
  - Modeschmuck und modische Accessoires
  - Kleingartenbedarf außer chemische Pflanzenschutzmittel
  - Kränze, Grabgestecke
  - künstliche und getrocknete Blumen
  - eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1,00 m Höhe
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist; dies gilt nicht für Zuchtpilze, deren Herkunft einwandfrei feststellbar ist. Solange eine Pilzbeschauung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Stadtgebietes Ilmenau nicht möglich ist bzw. nicht durchgeführt wird, dürfen mit Ausnahme von Zuchtpilzen keine Pilze auf dem Markt angeboten werden.
- (3) Der Handel mit Waren, welche im § 56 GewO (im Reisegeerbe verbotene Tätigkeiten) bezeichnet sind, ist verboten.
- (4) Die Stadtverwaltung Ilmenau kann von den in Absatz (1) bezeichneten Warenarten bestimmte Gegenstände vom Verkauf auf Wochenmärkten ausschließen.  
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt (Amtsblatt), durch Aushang an den Verkündungstafeln der Stadt Ilmenau sowie auf der Homepage der Stadt Ilmenau ([www.ilmenau.de](http://www.ilmenau.de)).

## § 6

### Jahr- und Spezialmarktangebot

- (1) Auf dem Jahr- sowie Spezialmarkt, eine im Allgemeinen regelmäßig, in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.
- (2) Auf Jahrmärkten können auch selbstständige unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfang zugelassen, damit der Charakter der Jahrmärkte erhalten bleibt.

## § 7

### Markthoheit

- (1) Der Gemeindegebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Marktes sowie während des zum Auf- und Abbaus der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- a) Die Auffahrt zum jeweiligen Marktbereich ist während der Markttag mit Beginn um 08:00 Uhr
    - nur im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr erlaubt.
  - b) Die Abfahrt vom jeweiligen Marktbereich ist
    - in der Kernstadt nur im Zeitraum von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr
    - in den Ortsteilen nur im Zeitraum von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr erlaubt.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz, je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt, untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Marktverwaltung kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes und der Marktattraktivität erforderlich ist.

## § 8

### Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus festen Verkaufseinrichtungen angeboten werden. Die Warenanpreisung mit Tonverstärkern ist nicht gestattet. Hinter den Marktständen dürfen sich nur die Standinhaber bzw. deren Angestellte aufhalten.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadtverwaltung in mündlicher oder schriftlicher Form auf schriftlichen Antrag mit der Einreichung der für die Ausübung der Handelstätigkeit notwendigen Gewerbeunterlagen (Reisegeerbekarte, Gewerbeanzeige, Bescheinigung des Landwirtschaftsamtes) sowie aller gesetzlich geforderten Genehmigungen, Unterlagen und Angaben, die zur Vergabe eines Standplatzes erforderlich sind (Namen, Anschrift, Sortiment, Größe des Standes sowie den beantragten Markttag oder Zeitraum und Unterschrift des Antragstellers). In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag auch mündlich gestellt werden. Für den zugewiesenen Standplatz wird von der Marktverwaltung eine Größe festgelegt.
- (3) Bei der Auswahl der Markthändler werden vorrangig die Bewerber berücksichtigt, welche Sortimente entsprechend § 5 Absatz (1) Anstriche 1 bis 4 anbieten.
- (4) Die Erlaubnis wird für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erteilt und erfolgt widerruflich. Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes oder Zuweisung einer geforderten Größe einer Verkaufseinrichtung. Liegen mehrere Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes von verschiedenen Markthändlern für denselben Markttag oder Zeitraum mit gleichem oder ähnlichem Sortiment vor, so entscheidet die Marktverwaltung unter dem Gesichtspunkt der Gestaltung eines attraktiven und abwechslungsreichen Marktes.

- (5) Soweit ein Standplatz, gleich aus welchem Grund, bis 30 Minuten nach Beginn des Aufbaues [§ 7 Absatz (2)] durch den Standplatzzuweisenden nicht in Anspruch genommen wurde, kann dieser anderweitig vergeben werden, um Lücken zu schließen und ein einheitliches geschlossenes Marktbild zu erreichen. Dem Markthändler wird ein anderer freier Standplatz zugewiesen, sofern dieser vorhanden ist. Der eigentliche Standplatzzuweisende hat in diesem Fall keinen Anspruch auf
- Räumung seines zugeteilten Platzes,
  - Zuteilung eines anderen Platzes,
  - anteilige Erstattung bereits gezahlter Gebühren und
  - Schadenersatz.
- (6) Vor Ablauf der Marktzeiten gemäß § 4 Absatz (1) dieser Satzung darf in der Regel der Standplatz nicht beräumt werden, um damit den Anspruch der Kunden auf ein vollständiges Angebot bis zum Ende der Marktzeit zu gewährleisten.
- (7) Die Standplatzzuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Standplatzzuweisenden sind nicht berechtigt, ihren zugewiesenen Standplatz anderen Markthändlern zu überlassen oder ihren Standplatz mit anderen Standplatzzuweisenden eigenmächtig zu tauschen. Eine Standplatzzuweisung kann von einem Markthändler nicht auf einen anderen Markthändler übertragen werden.
- (8) Eine Standplatzzuweisung kann von der Marktverwaltung versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler/Standplatzzuweisende oder dessen Vertreter die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
  - ein Markthändler den sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten im Zusammenhang mit dem Marktverkehr nicht nachkommt;
  - ein Standplatzzuweisender die nach der Marktgebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt;
  - ein Standplatzzuweisender oder dessen Beschäftigte wiederholt gegen die Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen;
  - das angebotene Sortiment bereits mehrfach angeboten wird, nicht einer vorgeschriebenen Warengruppe zuzuordnen ist sowie gemäß § 5 Absatz (1) dieser Satzung der Anteil an Waren des täglichen Bedarfs (pro Sortiment in der Regel max. zwei Stände) überwiegt;
  - der Standplatz ohne gewichtigen Grund wiederholt nicht benutzt wird oder
  - der Markthändler/Standplatzzuweisende oder dessen Vertreter wiederholt seinen Standplatz ohne gewichtigen Grund vor Ende des Marktes verlassen hat;
  - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
  - der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (9) Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- (10) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (11) Die Markthändler erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (12) Für das Verfahren nach Absatz (2) gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über eine einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

## § 9

### Verkaufseinrichtungen

- Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 50 cm Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- Zur Verbesserung des Gesamterscheinungsbildes des Wochenmarktes und der Umsetzung von Ordnung und Sicherheit auf den Wochenmarktflächen können gegenüber dem Standplatzzuweisenden Forderungen an die innere und äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen und an die Gestaltung der Nutzflächen gestellt werden.
- Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- Der Standplatzzuweisende hat an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm anzubringen, auf dem der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihr Herkunftsort in deutlich lesbarer Schrift angegeben sind. Standplatzzuweisende, welche eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- Werbung in Form von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standplatzzuweisenden in Verbindung steht.

## § 10

### Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen (Marktstände)

- Mit dem Aufbau des Marktstandes darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes (§ 4) beendet sein.
- Der Abbau des Marktstandes darf frühestens mit Ende des Marktes erfolgen. Der Abbau und die Beräumung des zugewiesenen Standplatzes muss durch den Markthändler mindestens eine Stunde nach Marktende vollständig abgeschlossen sein.
- Ausnahmen von den Regelungen der Absätze (1) und (2) sind nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung durch die Marktaufsicht zulässig. Kommt ein Standplatzzuweisender dieser Bestimmung nicht nach, hat er alle Mehrkosten, die der Stadt entstehen, zu tragen.
- Sind die zugewiesenen Plätze bis zum Beginn des Marktes nicht belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen. Dies gilt auch für Plätze, die ständig teilnehmenden Markthändlern zugewiesen wurden. Der Inhaber eines ständigen Marktstandes hat in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Zuweisung dieses oder eines anderen Marktstandes.

- (5) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Markthändler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.

### § 11 Medienanschlüsse

- (1) Für den Betrieb des Wochenmarktes werden zentrale technische Medienversorgungsanlagen für die Inhaber eines Standplatzes zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung eines Medienanschlusses erfolgt nach marktspezifischen und technischen Erfordernissen.
- (2) Die Verlegung von Elektroleitungen und Elektroeinrichtungen (Verlängerungskabel, Verteiler etc.) hat ausschließlich mit abgenommenen, dem Stand der Technik und den Vorschriften entsprechenden Materialien und Anlagen zu erfolgen.
- (3) Werden Elektroleitungen verlegt, so sind diese so zu verlegen, dass sie keine Gefährdung für Passanten und Marktbesucher (Stolpergefahr etc.) darstellen, und im Notfall mit geeigneten Mitteln abzudecken.

### § 12 Fahrzeugverkehr

- (1) Mit Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden; ausgenommen hiervon sind Polizei-, Lösch- und Rettungsfahrzeuge.
- (2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden. Das Befahren des Marktes während der Marktzeiten (§ 4) mit Fahrrädern ist nicht gestattet.
- (3) In Ausnahmefällen können Kraftfahrzeuge der Standplatzhaber am eigenen Standplatz abgestellt werden, wenn
- die angebotenen Waren ohne den Schutz des Kraftfahrzeuges extremen Wetterbedingungen ausgesetzt wären und dadurch Schaden nehmen würden,
  - ausreichend Platz auf dem jeweiligen Wochenmarkt zur Verfügung steht und
  - das allgemeine einheitliche Marktbild nicht negativ beeinflusst wird.
- (4) Die in Ausnahmefällen am eigenen Standplatz abgestellten Fahrzeuge werden entsprechend der Gebührensatzung wie Verkaufswagen bzw. Verkaufshänger zusätzlich zum betriebenen Verkaufsstand berechnet.
- (5) Die Ausnahmegenehmigung zum Abstellen des Kraftfahrzeuges im Marktbereich ist bei der Marktverwaltung am Tag des jeweiligen Wochenmarktes mündlich zu beantragen. Die Marktverwaltung entscheidet im Einzelfall über jeden Antrag. Ein eigenmächtiges Befahren und Abstellen des Fahrzeugs ist untersagt.
- (6) Auf Antrag kann gegen eine Gebühr außerhalb des Marktgebietes eine Park- bzw. Stellfläche zugewiesen werden.

### § 13 Kennzeichnung und Beschaffenheit der Ware, Preisauszeichnung

- (1) Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis deutlich sichtbar auszuzeichnen. Die Bestimmungen der Preisangabenverordnung (PAngV) gelten entsprechend.
- (2) Angebotene Waren müssen einwandfrei beschaffen sein.
- (3) Es ist verboten,
- in Fäulnis übergegangenes Obst und Gemüse oder
  - unreifes Obst
- zu verkaufen oder in Verkehr zu bringen.

- (4) Von dem Verbot des Absatzes (3) Buchstabe b) sind unreife Äpfel, Birnen, Stachelbeeren und Nüsse ausgenommen. Diese sind von reiferem Obst getrennt zu lagern und auffällig mit deutlich lesbarer Beschriftung „unreif“ kenntlich zu machen. Mit dieser Beschriftung ist auch jedes Behältnis zu versehen, das unreifes Obst enthält.

### § 14 Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen. Die einschlägigen Vorschriften des Tierschutzes sind zu beachten und einzuhalten.

### § 15 Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor den Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

### § 16 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
- Waren im Umhergehen anzubieten.
  - Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen.
  - nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben.
  - überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten.
  - Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden.
  - Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Hunde, welche kurz angeleint sind, sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind. Jeder Hundehalter bzw. Hundeführer ist verpflichtet, den Hund so zu führen, dass jegliche Belästigung oder Gefährdung anderer Marktbesucher oder Markthändler ausgeschlossen wird.
  - sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

### § 17 Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes, Abtransportieren der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung des Marktbereiches (Marktplatz, Marktanlage) ist verboten.
- (2) Die Standplatzhaber sind für die Reinigung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (4) Es ist untersagt, Verkaufswagen und -stände auf dem Marktbereich zu reinigen. Ausgenommen davon sind die während des Marktes für den Marktbetrieb notwendigen hygienischen Reinigungsmaßnahmen.

- (5) Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von dem jeweiligen Markthändler nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind von den Markthändlern mitzunehmen und eigenverantwortlich zu entsorgen. Eine Entsorgung von Abfällen der Markthändler in die öffentlichen Müllbehältnisse ist nicht zulässig.

### § 18 Haftung

- (1) Die Standplatzinhaber haften für die durch sie oder ihre Hilfskräfte verschuldeten Schäden. Sie haben sich eigenverantwortlich gegen äußere und elementare Einflüsse zu versichern (Diebstahl, Raub und Vandalismus einbezogen).
- (2) Durch die Zuweisung der Standplätze kommt kein Verwahrungsvertrag zustande. Die Stadt Ilmenau haftet gegenüber den Markthändlern nicht für den Verlust oder die Beschädigung ihrer Stände oder Waren auf den Märkten. Es besteht keine Haftpflicht der Stadt Ilmenau für die innerhalb oder außerhalb des Marktbereiches von den Markthändlern abgestellten Fahrzeuge oder die darin befindlichen Waren.

### § 19 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Standplatzinhaber für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit oder vollständig vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Standplatzzuweisung gemäß § 8 widerrufen werden.

### § 20 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Satz 2 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt;
  2. § 4 Absatz (1) die Marktzeiten nicht einhält;
  3. § 8 Absatz (1)
    - an einem Markt teilnimmt, ohne einen zugewiesenen Standplatz aus festen Verkaufseinrichtungen zu besitzen,
    - die Ware mit Tonverstärkern anpreist,
    - Personen, die weder Standinhaber noch Angestellte sind, den Aufenthalt hinter den Marktständen gestattet;
  4. § 8 Absatz (7) eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Markthändlern überlässt;
  5. § 8 Absatz (8) an einem Markt teilnimmt, obwohl die Standzuweisung widerrufen wurde;
  6. § 9 Absatz (2) die festgelegten Maße für die Verkaufseinrichtungen, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht einhält;
  7. § 9 Absatz (4) Verkaufsstände und Marktschirme
    - nicht standfest aufstellt,
    - so aufstellt, dass die Marktoberfläche beschädigt wird,

- ohne Erlaubnis der Marktverwaltung an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt;
8. § 9 Absatz (8) die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet;
  9. § 10 Absätze (1) und (2)
    - früher als eine Stunde vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau des Marktstandes beginnt,
    - den Aufbau des Marktstandes zu Beginn des Marktes nicht beendet hat,
    - den Abbau eines Standes eine Stunde nach Ende des Marktes nicht beendet hat oder den zugewiesenen Standplatz vor Marktschluss räumt;
  10. § 12 Absatz (1) während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug ohne Genehmigung befährt;
  11. § 12 Absatz (2)
    - während der Marktzeit Fahrzeuge ohne Genehmigung auf dem Marktplatz abstellt,
    - Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt;
  12. § 12 Absatz (2) Satz 3 den Marktplatz während der Marktzeiten mit dem Fahrrad befährt;
  13. § 14 lebende Tiere nicht in hinreichend geräumigen Behältnissen unterbringt;
  14. § 15 die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf von Marktbesuchern berühren lässt;
  15. § 16 Absatz (2) aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
  16. § 16 Absatz (3) Buchstabe a) Waren im Umhergehen anbietet;
  17. § 16 Absatz (3) Buchstabe b) Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt;
  18. § 16 Absatz (3) Buchstabe c) gewerbliche Tätigkeit, die nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängt, ausübt;
  19. § 16 Absatz (3) Buchstabe d) überlaut Waren anpreist und überlaute Vorträge hält;
  20. § 16 Absatz (3) Buchstabe e) Megaphone und sonstige Tonträger verwendet;
  21. § 16 Absatz (3) Buchstabe f)
    - Tiere auf den Markt mitbringt, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen auf dem Wochenmarkt nicht zugelassen sind,
    - Hunde nicht so führt, dass jegliche Belästigung oder Gefährdung anderer Marktbesucher oder Markthändler ausgeschlossen ist;
  22. § 16 Absatz (3) Buchstabe g) während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält;
  23. § 17 Absatz (1) vermeidbare Beschmutzungen des Marktbereiches (Marktplatz, Marktanlage) zulässt;
  24. § 17 Absatz (3) Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände wirft oder von außen in den Marktbereich bringt;
  25. § 17 Absatz (4) Verkaufswagen und -stände auf dem Marktbereich reinigt;
  26. § 17 Absatz (5)

- Abfälle und Kehricht innerhalb des Standplatzes nicht nach Marktschluss zusammengefegt,
  - Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien nicht eigenverantwortlich entsorgt,
  - die Abfälle in den öffentlichen Müll-behältnissen entsorgt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

#### **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
- a) Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Ilmenau (Marktsatzung) vom 23. Mai 2007 sowie die 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Ilmenau (Marktsatzung) vom 13. März 2009
  - b) Marktsatzung der Stadt Langewiesen vom 9. April 1994 in der Fassung der 2. Änderung vom 15. November 2010
  - c) Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Gemeinde Wolfsberg vom 26. Juni 2010

- d) Marktsatzung der Stadt Gehren vom 12. April 2006, die 1. Änderungssatzung vom 1. März 2007 zur Marktsatzung der Stadt Gehren vom 12. April 2006 sowie die 2. Änderungssatzung vom 1. März 2010 zur Marktsatzung der Stadt Gehren vom 12. April 2006
- e) Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Gemeinde Stützerbach vom 23. Juli 2010
- f) Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Gemeinde Frauenwald vom 20. September 1999

Ilmenau, den 12. Februar 2021  
Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß  
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

## **Beschlüsse der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 01.02.2021**

### **Vergabe Denkmalgerechte Sanierung und Modernisierung der Festhalle Ilmenau und der historischen Parkanlage – Los 46 Trockenbauarbeiten Beschluss-Nr.: 001/17/21/BVA**

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, auf Grundlage der VOB für o.g. Bauvorhaben der Firma IDEWA Baugesellschaft mbH, Neue Hausener Str. 1, 99310 Arnstadt für ihr Angebot mit der geprüften Endsumme von 386.525,63 € den Zuschlag zu erteilen.

### **Vergabe Denkmalgerechte Sanierung und Modernisierung der Festhalle Ilmenau und der historischen Parkanlage – Los 42 Außenputz und Anstrich Beschluss-Nr.: 002/17/21/BVA**

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, auf Grundlage der VOB für o.g. Bauvorhaben der Firma Bizim Bau Hamburg GmbH, Werner-Siemens-Str. 63, 22113 Hamburg für ihr Angebot mit der geprüften Endsumme von 177.535,80 € den Zuschlag zu erteilen.

### **Vergabe Rahmenplan für die gesamtstädtische Verkehrsentwicklung Beschluss-Nr.: 003/17/21/BVA**

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, für o. g. Bauvorhaben der Auftragnehmer Gemeinschaft IGS Ingenieure GmbH & Co. KG und VERKEHR 2000 AHNER + MÜNCH den Auftrag gemäß Aufgabenstellung zum Rahmenplan für die gesamtstädtische Verkehrsentwicklung zu vergeben.

### **Vergabe Abbruch Hauptgebäude Obere Markstr. 5 2.BA – Abbrucharbeiten Beschluss-Nr.: 004/17/21/BVA**

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, auf Grundlage der VOB für o.g. Bauvorhaben der Firma GAUS GmbH, Am Wasserlauf 1, 07333 Unterwellenborn für ihr Nebenangebot mit der geprüften Endsumme von 71.400,- € den Zuschlag zu erteilen.

### **Vergabe Neubau Kindertagesstätte Gehren Marstall – Generalplanung Beschluss-Nr.: 005/17/21/BVA**

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, auf Grundlage des VgV-Verfahrens für o.g. Bauvorhaben der Firma RJ Planungsbüro, Breitscheidstr. 2a, 99086 Erfurt, den General-planungsauftrag zu vergeben. Der Oberbürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, weitere Schritte zu veranlassen.

## Amtliche Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Ilmenau „Erweiterung Gewerbegebiet Ost I für UV-Technik Speziallampen GmbH Wümbach - 1. Änderung und Erweiterung“

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau hat in seiner Sitzung am 25.04.2019 den Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet Ost I für UV-Technik Speziallampen GmbH Wümbach“ gefasst.

Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) sowie der dazugehörigen Begründung, im Zeitraum

**vom 22.02.2021 bis zum 21.03.2021**

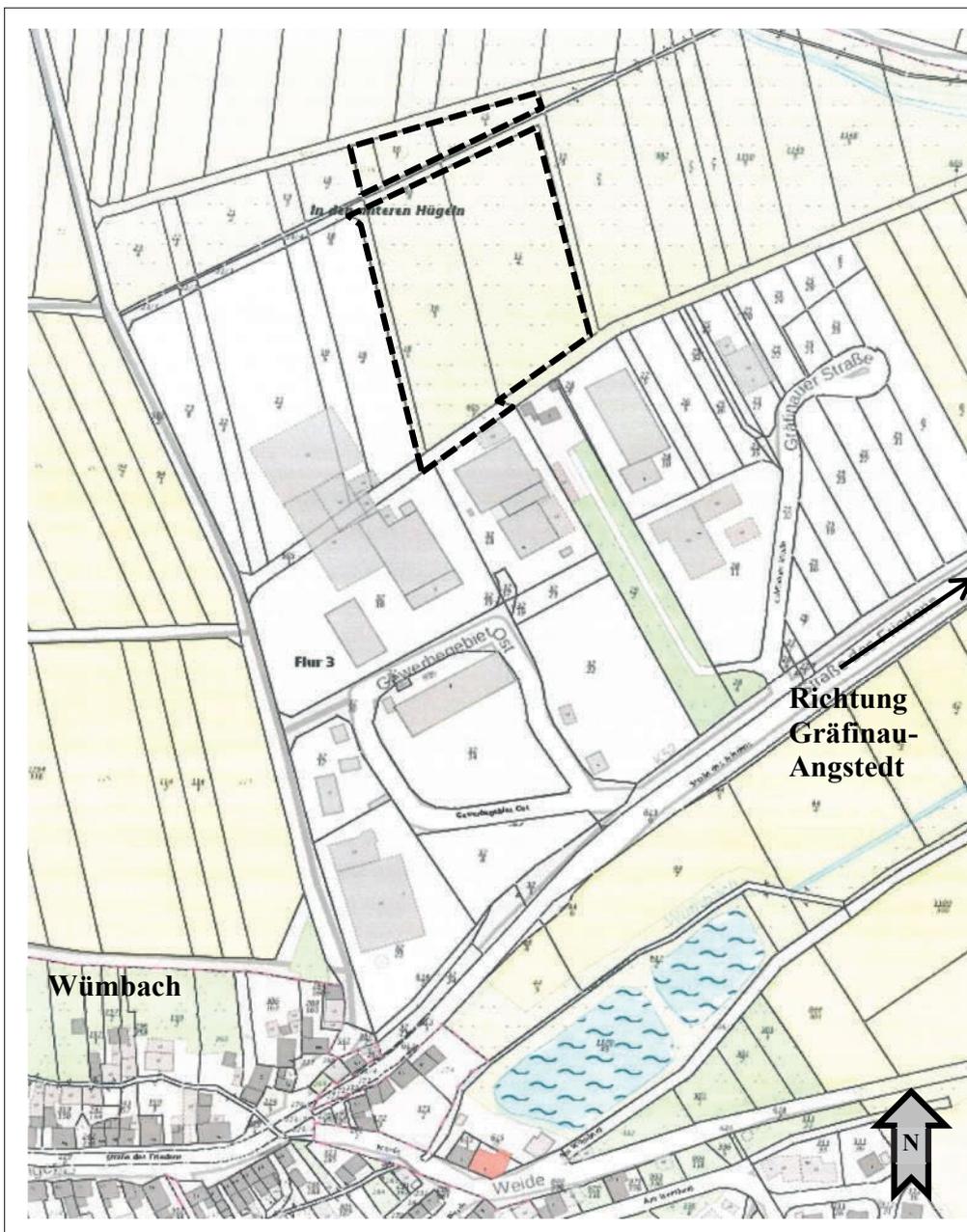
in der Stadtverwaltung Ilmenau, Bauamt, Weimarer Straße 1d (Goethe-Passage), Raum 2.00, öffentlich aus und kann dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch und Freitag	08:30 - 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	13:00 - 18:00 Uhr

Während dieser Zeit besteht für jedermann die Gelegenheit, sich über die Planung zu unterrichten und Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder mündlich vorzubringen.

Im gleichen Zeitraum können die oben genannten Unterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auch online unter <http://www.ilmenau.de/> >> „Aktuelles“ eingesehen werden.

Dr. Daniel Schultheiß  
Oberbürgermeister



*Geltungsbereich  
vorhabenbezogener  
Bebauungsplan  
der Stadt Ilmenau  
„Erweiterung  
Gewerbegebiet Ost I  
für UV-Technik Spezi-  
allampen GmbH  
Wümbach –  
1. Änderung und Er-  
weiterung“*

*Hinweis:  
Der aktuelle  
Geltungsbereich  
weicht vom Gel-  
tungsbereich des  
Aufstellungs-  
beschlusses ab.  
Aufgrund des fehlen-  
den funktionellen  
Zusammenhangs  
wurden die  
Flurstücke 15/3  
und 16/4 (öffentlicher  
Weg) sowie 603  
(Graben) herausge-  
nommen.*

## Öffentliche Bekanntmachung

### der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde **Möhrenbach**  
 Gemarkung **Möhrenbach** Flur **2**  
 Flurstück(e) **68, 69, 70, 71, 72, 73, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 93, 95, 101, 106, 112, 113, 114, 119, 136, 137, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 326, 544, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 664, 665, 669**

in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag verlängert bis 18:00 Uhr und Freitag bis 12:30 Uhr

in den Räumen der

**Vermessungsstelle ÖbVI Dipl.-Ing. (FH) Jens Gabler,  
 An der Brauerei 2, 07745 Jena**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o.g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei **Vermessungsstelle Dipl.-Ing. (FH) Jens Gabler, An der Brauerei 2, 07745 Jena** Widerspruch eingelegt werden.

Jena, den 12.02.2021

Jens Gabler (ÖbVI)

wurde eine

Grenzfeststellung  Grenzwiederherstellung  Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. 574) durchgeführt.

Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

**vom 22.02.2021 bis 22.03.2021**

## Öffentliche Bekanntmachung

### der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde **Möhrenbach**  
 Gemarkung **Möhrenbach** Flur **4**  
 Flurstück(e) **200, 201, 202, 203, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 214, 307, 309/1, 447/1, 447/2, 447, 468**

in den Räumen der

**Vermessungsstelle ÖbVI Dipl.-Ing. (FH) Jens Gabler,  
 An der Brauerei 2, 07745 Jena**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o.g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei **Vermessungsstelle Dipl.-Ing. (FH) Jens Gabler, An der Brauerei 2, 07745 Jena** Widerspruch eingelegt werden.

Jena, den 12.02.2021

Jens Gabler (ÖbVI)

wurde eine

Grenzfeststellung  Grenzwiederherstellung  Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. 574) durchgeführt.

Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

**vom 22.02.2021 bis 22.03.2021**

in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag verlängert bis 18:00 Uhr und Freitag bis 12:30 Uhr

## Öffentliche Zustellung

**gemäß § 15 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG)  
 vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 24)**

für **Hermann Löser**  
 zuletzt gemeldet: letzter Wohnsitz unbekannt und

(Montag - Mittwoch und Freitag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag verlängert bis 18:00 Uhr und Freitag bis 12:30 Uhr)

für **Oskar Löser**  
 zuletzt gemeldet: letzter Wohnsitz unbekannt

eine **Bekanntgabe der Ergebnisse einer Liegenschaftsvermessung** in:

liegen bei **Vermessungsstelle  
 ÖbVI Dipl.-Ing. (FH) Jens Gabler**  
 Vermessungsstelle nach § 17 ThürVerm-Geo

der Gemeinde **Möhrenbach**  
 Gemarkung **Möhrenbach** Flur **2** Flurstück(e) **425**

zur Abholung bereit.

in **An der Brauerei 2, 07745 Jena**

An der Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung und Abmarkung sind sie als **Eigentümer** beteiligt. Das Schriftstück gilt 2 Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung als zugestellt.

innerhalb der nächsten 2 Wochen während der Dienststunden

Jena, den 12.02.2021, Jens Gabler (ÖbVI)

## Öffentliche Zustellung

gemäß § 15 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG)  
vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 24)

für **Rudolf Möller**  
zuletzt gemeldet: 99338 Siegelbach  
liegen bei **Vermessungsstelle**  
**ÖbVI Dipl.-Ing. (FH) Jens Gabler**  
Vermessungsstelle nach § 17 ThürVerm-  
Geo  
in **An der Brauerei 2, 07745 Jena**

innerhalb der nächsten 2 Wochen während der Dienststunden  
(Montag - Mittwoch und Freitag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Don-  
nerstag verlängert bis 18:00 Uhr und Freitag bis 12:30 Uhr)

eine **Bekanntgabe der Ergebnisse einer Liegenschaftsver-  
messung** in:  
der Gemeinde **Möhrenbach**  
Gemarkung **Möhrenbach** Flur 2 Flurstück(e) **437**  
zur Abholung bereit.

An der Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung und Abmar-  
kung sind sie als **Nachbar** beteiligt. Das Schriftstück gilt 2 Wo-  
chen nach dem Tage der Bekanntmachung als zugestellt.

Jena, den 12.02.2021  
Jens Gabler (ÖbVI)

## Sprechzeiten und Informationen der Beigeordneten, der Beauftragten und der Beiräte der Stadt Ilmenau

### Beigeordnete

Bei Bedarf an Sprechstundenterminen mit den ehrenamtlichen Beigeordneten der Stadt Ilmenau, Herrn Eckhard Bauerschmidt und Herrn Andreas Utnehmer, ist eine vorherige Anfrage/Terminvereinbarung über Telefon: 03677 600-127 oder via E-Mail: ratsbuero@ilmenau.de nötig.  
Die Sprechzeiten finden im Rathaus, Am Markt 7, im Raum 154, statt.

### Inklusionsbeauftragter

Zum Zweck der Beratung oder für Terminvereinbarungen für Sprechstunden erreichen Sie Herrn Philipp Schiele telefonisch über die Rufnummer 03677 600-123 oder über die E-Mail-Adresse: inklusionsbeauftragter@ilmenau.de.  
Sprechstunden des Inklusionsbeauftragten können nach entsprechender Vereinbarung im Bibliotheksgebäude in der Bahnhofstraße 7, Eingang An der Musikschule, stattfinden.

### Integrationsbeauftragte

Die Sprechstunden der Integrationsbeauftragten der Stadt Ilmenau, Frau Maria Franczyk, finden in der Regel im Bibliotheksgebäude in der Bahnhofstraße 7, Eingang An der Musikschule statt. Aktuell ist eine telefonische Terminvereinbarung nötig. Sprechstundentermine sind für gewöhnlich nachmittags, im Zeitraum von 15:00 bis 16:00 Uhr möglich. Zusätzliche individuelle Absprachen sind ebenso möglich. Kontakt über die E-Mail-Adresse: integrationsbeauftragte@ilmenau.de oder mittels Telefon unter 03677 69-1315.

### Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Ilmenau, Frau Katrin Reif, ist während der regulären Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in ihrem Büro im Bibliotheksgebäude in der Bahnhofstraße 7, Eingang An der Musikschule erreichbar. Für ein Gespräch können Sie auch vorab telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen und Ihr Anliegen mitteilen.  
Kontakt unter Telefon: 600-347; E-Mail: gba@ilmenau.de  
Die Sprechstunde an **jedem letzten Montag im Monat** im Frauen- und Familienzentrum Ilmenau/Alte Försterei, Wetzlarer Platz 2, kann aktuell noch nicht stattfinden.

### Schiedsstellen

Die Schiedsstellen der Stadt Ilmenau sind wie folgt besetzt:

Schiedsstelle 1: Frau Ingrid Reischke  
Schiedsstelle 2: Frau Dr. Sabine Trott  
Vertretung: Herr Dr. Alexander Müller

Die Sprechzeiten finden wöchentlich dienstags ab 17:00 Uhr im Sitzungsraum 151 im Rathaus statt.

### Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat der Stadt Ilmenau ist durch ein Büro im Bibliotheksgebäude in der Bahnhofstraße 7, Eingang An der Musikschule, vertreten. Bei Bedarf können Bürgerinnen und Bürger mit dem Vorsitzenden, Herrn Stephan Rothweil, einen individuellen Gesprächstermin vereinbaren.

Herr Rothweil steht unter Telefon: 03677 600-9123 für Beratungen und Anfragen zur Verfügung

### Studierendenbeirat

Die Planung für aktuelle Sitzungstermine des Studierendenbeirates kann per E-Mail über studierendenbeirat@ilmenau.de erfragt werden. Diese ist abhängig von der Entwicklungen in der Corona-Pandemielage. Die öffentliche Sitzung des Studierendenbeirates findet für gewöhnlich im zweiwöchentlichen Rhythmus um 18:00 Uhr im Seminarraum 1520a (Helmholtz-Bau) der Technischen Universität Ilmenau statt.

Fragen und Anmerkungen können jederzeit per E-Mail an den Studierendenbeirat gerichtet werden.

## Instandsetzung des Brandenburger Teichs kann beginnen



Der Brandenburger Teich nach dem Freischnitt zu Beginn Februar

Foto: R. Henneberger.

Die Stadt Ilmenau hat vor den Weihnachtstagen im vergangenen Jahr die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde zum geplanten Sanierungsvorhaben am Brandenburger Teich erhalten.

Auf Grundlage dieser wasserrechtlichen Genehmigung können die Bauarbeiten nun beginnen. Zielsetzung ist ein Probestau im Juni dieses Jahres.

Zur Hochwassersicherheit und der Zuverlässigkeit des Absperrdammes des Brandenburger Teiches sind umfangreiche bauliche Maßnahmen erforderlich. Mit einer ca. 300 m langen Spundwand soll das Absperrbauwerk zusätzlich abgedichtet werden.

Zur Hochwasserentlastung und als Steuerelemente werden zwei Mönchbauwerke neu errichtet sowie das Einlaufbauwerk am Rottenbach saniert. Mit einer Asphalt-Trag-Deckschicht wird die Dammkrone neu befestigt. Im Rahmen der Arbeiten wird

ein Bauschild mit entsprechenden Information im Bereich der Baracke 5 aufgestellt.

Mit diesen Maßnahmen stehen naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, wie beispielsweise die Pflanzung von 5 Ulmen zwischen dem Nebendamm des Brandenburger Teiches und der sogenannten Baracke 5, ebenfalls auf dem Plan.

Als vorbereitende Arbeit erfolgt bereits der Freischnitt der Teichsohle im Becken zur Reduzieren der Biomasse, sprich des Bewuchses. Es wurden in Summe bereist rund 200 Rundballen und ca. 150 Kubikmeter loses Material entfernt. Diese Arbeiten wurden Ende 2020 begonnen und je nachdem, wie es die Wetterlage zuließ, bis in den Januar dieses Jahres fortgeführt.

Die Baumaßnahmen dienen der erforderlichen Herstellung der Hochwassersicherheit am Brandenburger Teich.

## Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



### Termine zur Fäkalienentsorgung

#### in den Ortsteilen Unterpörlitz, Oberpörlitz und Roda

Die Berechtigungsscheine zur Fäkalienentsorgung werden direkt vom Entsorger den jeweiligen Grundstückseigentümern zur Bestätigung vorgelegt. Terminabsprache von Abnehmern, die berufstätig oder aufgrund Urlaubs u. ä. nicht anwesend sind, kann direkt mit dem Entsorgungsdienst Remondis 03628 613417, erfolgen. Aufgrund extremer Witterungsbedingungen (Frost, Glatteis o.ä.) oder aus organisatorischen Gründen kann es zu Terminverschiebungen kommen. Die Abnehmer sind jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass bei evtl. notwendiger Schneeräumung auf den einzelnen Grundstücken die Kleinkläranlagen zugänglich bleiben müssen. Wir verweisen auf die Fäkalsatzung des WAVI, insbesondere auf die §§ 8, 9 und 11.

#### Unterpörlitz

22.02.2021	Siedlung, Oberpörlitzer Landstraße, Bergstraße
23.02.2021	Hohe Straße, Mittelstraße, Am Birkenbrunnen, Auf der Burg
24.02.2021	Langer Garten, Schlüfter
25.02.2021	Dorfstraße, Lindenplatz, Im langen Garten
26.02.2021	nicht Angetroffene

#### Oberpörlitz

01.03.2021	Dorfplatz, Grüne Straße, Ilmenauer Allee
02.03.2021	Amselweg, Südring, Rodaer Straße
03.03.2021	Unterpörlitzer Landstraße, Martinroader Straße
bis 05.03.2021	nicht Angetroffene

#### Roda

08.03.2021	Elgersburger Straße bis Hausnummer 42
10.03.2021	Elgersburger Straße ab Hausnummer 43, Am Gericht
12.03.2021	Dorfplan, Am Kupferberg, Geraer Weg, Schöffenhauseweg
15.03.2021	Triniusstraße, Rosenstraße, Zu den Pfaffenteichen, Auf dem Sandhügel
bis 19.03.2021	nicht Angetroffene

## Hier kommt Ihre Bibliothek zu Wort ...



Liebe Bibliotheksbesucher,

aufgrund der neuen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus können sich auch Einschränkungen in den Öffnungszeiten ergeben. Die aktuellen Öffnungszeiten sind auf der Internetseite der Stadtverwaltung abrufbar bzw. per Telefon und E-Mail zu erfragen:

Telefon: 03677 600-420

E-Mail: [bibliothek@ilmenau.de](mailto:bibliothek@ilmenau.de)

Internet: [www.ilmenau.de/527-0-Stadtbibliothek.html](http://www.ilmenau.de/527-0-Stadtbibliothek.html)

### Click und Collect – auch in der Bibliothek!

Aktuell ist nur die Medienausleihe und Rückgabe über das Ausgabefenster möglich! Dafür reicht ein Anruf (03677 600420) bei uns oder eine Mail an [bibliothek@ilmenau.de](mailto:bibliothek@ilmenau.de). Sie sagen uns Ihren Wunschtermin zu den Öffnungszeiten und teilen uns Ihre Ausleihwünsche mit. Wir machen diese dann ausleihfertig und legen Sie zu Ihrem Wunschtermin bereit.

**Unsere derzeitigen Öffnungszeiten sind wie folgt:**

<b>Montag:</b>	13:00 - 18:00 Uhr
<b>Dienstag:</b>	13:00 - 18:00 Uhr
<b>Mittwoch:</b>	Geschlossen
<b>Donnerstag:</b>	10:00 - 15:00 Uhr
<b>Freitag:</b>	10:00 - 13:00 Uhr

### Neuer Sonderstandort: Junge Liebe

Was finden Sie in diesem neuen Standort? Dies sind vor allem sogenannte New Adult-Romane aus unserem Bestand, das heißt, (Liebes-)Romane für und über Erwachsene, die gerade die Schule abgeschlossen haben und ins Berufs- oder Studienleben eintauchen mit all seinen Höhen und Tiefen. Stöbern Sie doch gern mal, vielleicht ist es ja auch was für Ihren Geschmack.

### Neue DVDs:

„Undine“	„GOTT – Ihre Entscheidung“
„The Secret – Trau dich zu träumen“	„I still alive“
„Dem Horizont so nah“	„Mulan“
„Der verlorene Prinz und das Reich der Träume“	„Die Monster Academy“
„Tenet“	„Mina und die Traumzauberer“
„Terror – Das Urteil“	

### Buchtipps aus den Neuerscheinungen:

**„Groß und Fett. Die eine kocht, die andere isst“** von Maria Groß, Elena Uhlig

Zwei starke und bekannte Frauen der deutschen Fernsehlandschaft, die mit viel Kompetenz und Witz das Kochen näherbringen.

**„Huller dich frei! Stark und glücklich durch Hula-Hoop-Fitness.“** Das Buch zum Fitness-Megatrend“.

Trainiert Taille, Rücken, Po und Beckenboden - mit Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene, Ernährungstipps und Rezepten

**„Miss Bensons Reise“** von Rachel Joyce

Zwei unvergessliche Frauen auf der Reise ihres Lebens.

**„Barrie – Wie ich eine Hündin rettete – und sie mich“** von Sean Laidlaw

Tierliebe kennt keine Grenzen. Eine Mischlingshündin berührt die Herzen der härtesten Soldaten ... und schenkt einem Mann neuen Lebensmut.

#### Kontakt/Information

Stadtbibliothek Ilmenau  
Bahnhofstraße 7  
Telefon: 600420 | Fax: 4629733  
E-Mail: [bibliothek@ilmenau.de](mailto:bibliothek@ilmenau.de)  
[www.ilmenau.de/527-0.htm](http://www.ilmenau.de/527-0.htm)

#### Öffnungszeiten:

Mo., Di., Fr.: 13:00 - 18:00 Uhr  
Mi.: geschlossen  
Do.: 10:00 - 15:00 Uhr

## Die Stadt Ilmenau gratulierte herzlich ...



den Eheleuten Margot und Karl Hartung zur  
Gnadenhochzeit an ihrem 70. Hochzeitstag

Frau Ursula Kaltenecker zu ihrem 100. Geburtstag

Frau Liselotte Jaroni zu ihrem 100. Geburtstag

Frau Henriette Risch zu ihrem 90. Geburtstag

Frau Ilse Günther zu ihrem 90. Geburtstag

Frau Irmgard Krenz zu ihrem 90. Geburtstag

Herrn Werner Kowol zu seinem 90. Geburtstag



# ilmenu

## *himmelblau*

Habe Sie das Amtsblatt in der Vergangenheit einmal nicht erhalten? Bitte teilen Sie uns dies mit, unter Telefon: 600 - 112.

Das Amtsblatt erhalten Sie auch jederzeit als PDF-Datei im Internet, unter: <http://www.ilmenau.de/3297-0-2018.html>, beziehungsweise als Druckexemplar in der Ilmenau-Information, Am Markt 1 und der Stadtbibliothek, in der Bahnhofstraße 7.

**IMPRESSUM** Amtsblatt der Stadt Ilmenau (Jg. 29, 2/2021); **Herausgeber:** Stadt Ilmenau, Postanschrift: Stadtverwaltung Ilmenau, Am Markt 7, 98693 Ilmenau; Bankverbindungen: Sparkasse Arnstadt-Ilmenau, IBAN: DE38840510101120000412, BIC: HELADEF1ILK; Commerzbank AG, IBAN: DE04820400000500007000, BIC: COBADEFFXXX | Verantwortliche Redakteurin: Marion Bodlak; Telefon: 03677 600-111, Fax: 03677 600-200, [www.ilmenau.de](http://www.ilmenau.de), E-Mail: [hauptamt@ilmenau.de](mailto:hauptamt@ilmenau.de)  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich; kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Stadt Ilmenau; Einzelbezug über die Postanschrift; bei Versand werden Postgebühren erhoben. **DRUCK/VERTRIEB** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel.: 03677 2050-0, Fax: 03677 205021  
**FOTONACHWEIS** Stadtverwaltung Ilmenau (B. Schmidt/S. 1; R. Henneberger/S. 14, 16); A. Hartmann/S. 1; D. Huth/S. 3